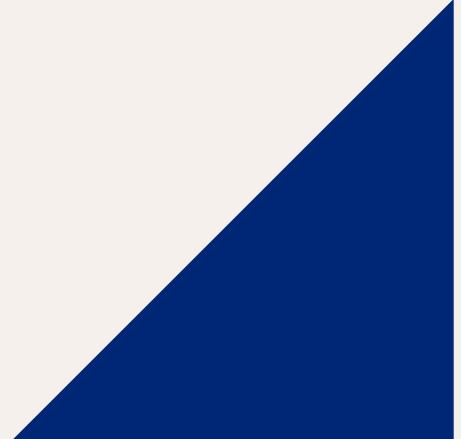




# **KINDERKRANKENGELD**

## **§ 45 ABS. 2A SGB V**



# KINDERKRANKENGELD §45 ABS. 2A SGB V

- ▶ Beschluss vom Bundeskabinett Erweiterung von § 45 SGB V für gesetzlich Versicherte um neuen Absatz 2a.
- ▶ § 45 Abs. 2a SGB V für das KJ 2021 je Elternteil **für jedes Kind = 30 (statt 10) Arbeitstage, für Alleinerziehende 60 (statt 20) Arbeitstage (bei mehreren Kindern max. 65 Arbeitstage je Elternteil und für Alleinerziehende max. 130 Arbeitstage)**

## DIES GILT BEI:

- ▶ Erkrankung des Kindes (bis 12 Jahre)
- ▶ Kita-Schulschließung
- ▶ Eingeschränktem Präsenzunterricht
- ▶ Betreuungsverbot / -einschränkung

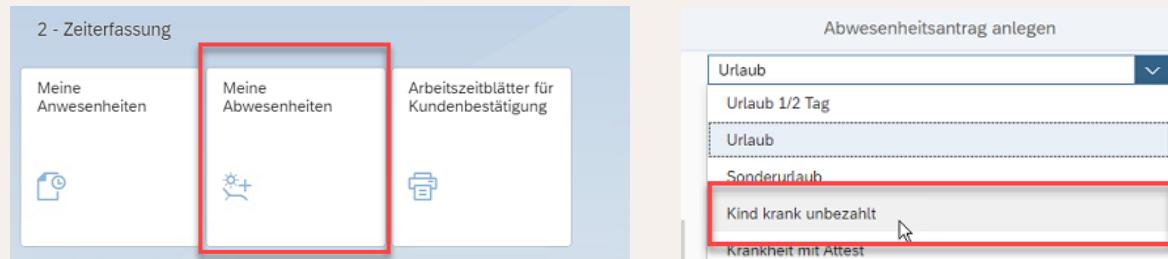
## WEITERE INFORMATIONEN:

- ▶ **Gültig bis 07.04.2023**
- ▶ Übertragung zwischen den Elternteilen ist mit Zustimmung des Arbeitgebers **möglich**
  - ➔ hierfür bitte an die zuständige Krankenkasse wenden

# KINDERKRANKENGELD §45 ABS. 2A SGB V

## ► WAS MUSS IN ESS ERFASST WERDEN?

In „meine Abwesenheiten“ ist „Kind krank unbezahlt“ zu erfassen:



## ► WER ERSTATTTET DEN VERDIENSTAUSFALL?

- Die Krankenkasse des Versicherten.
- Über die erforderliche Betreuung zu Hause haben Versicherte einen Nachweis bei ihrer Krankenkasse einzureichen. Nähere Details sind über die Krankenkasse erhältlich.